

bestehenden Anstalt... auf hinweisen, daß das Vorjahr 100 M. (Schulz) Gültigkeit und Ende Februar 1923 hat. Die Oberamtskasse und Gewerbe...

Januar 1923. Oberamt: Müns. Nagold, 8. Januar 1923. Besondere Anzeige.

Waisen-Anzeige.

Waisen-Anzeige. Umständigen hat es gefallen, erbschaftliche Güter, unsere Mutter, Schwester, Schwägerin...

Nagold, 9. Jan. 1923.

Verkaufung.

Verkaufung. Die Beweise herglicher Teilhaber unseres Hauses, unternommen und Erben...

Nagold, den 9. Jan. 1923.

Waisen-Anzeige.

Waisen-Anzeige. Verwandten, Freunden die Schmerzliche Nachricht, unser L. Vater, Großvater...

Abmonatlich

Abmonatlich. "Gesellschaft" bei Geschäftsstelle besteht... diese Zeitung kostet... halben Monat...

Mark!

Gefährdet an jedem Werktag. Entscheidungen nehmen sämtliche Postämter und Postboten entgegen. Bezugspreis im Januar M. 550. durch die Post mit Beleggeld M. 559. Einzelnummer M. 25. Anzeigen-Gebühr für die einseitige Stelle aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaliger Einrückung M. 35. bei mehrmaliger Rückzahlung nach Tarif. Bei gerichtl. Betreuung u. Konkursen 1/2 der Rabatt hinfallig.

Der Gesellschafter

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Nagold. Nagolder Tagblatt. Jahrgang 97. Nr. 8. Donnerstag, den 11. Januar 1923. Druckpreis No. 23.

Verbreitete Zeitung im Oberamtsbezirk. Anzeigen sind daher von bestem Erfolg. Die Redaktion ist unter der Leitung des Verlegers, des Redaktionsrats und des Schriftführers. Telegramm-Adresse: Gesellschafter Nagold. Postfachkonto: Stuttgart 5113.

Nr. 8

Donnerstag, den 11. Januar 1923

97. Jahrgang

Tagespiegel

Brabury ist auf einige Tage nach London abgereist. Er kann also an der am Freitag stattfindenden Sitzung der Entschädigungskommission, die über das Festgeld Deutschland zu entscheiden haben wird, nicht teilnehmen.

Recht, Gewalt und Herr Poincaré

In einem vielbeachteten Artikel in der „D. Tagesztg.“ schreibt Staatsminister a. D. Dr. Heijerich über den neuen französischen Angriff:

Der Mann, der mit brutaler Gewalt die Rheinlande mit ihren acht Millionen deutschen Einwohnern von deutschen Volkstörper losreißt, der durch die gewalttätige Beschlagnahme der Ruhrrohle die Hand an die Gurgel des deutschen Volks legen will, setzt alles daran, vor dem Gerichtshof der öffentlichen Meinung der Welt den Nachweis zu erbringen, daß er mit den von ihm geplanten Gewalttaten nur sein gutes und verbrieftes „Recht“ ausübt. Dem Entschädigungsplan Bonar Lams glaubte er kein stärkeres Argument entgegenzusetzen zu können, als: „Das ist ja eine Abänderung des Versailler Vertrags, eines von allen Staatskanzleien der Welt registrierten, mit allen Weihen des internationalen Rechts versehenen Dokuments.“

In dem Vertrag steht aber mit klaren Worten: Poincaré hat Anspruch auf Zahlung innerhalb der deutschen Leistungsfähigkeit, aber keinen Anspruch auf Deutschlands Lebensblut. Die Begrenzung der Verpflichtung Deutschlands durch Deutschlands Leistungsfähigkeit ist in Artikel 234 des Versailler Vertrags klipp und klar ausgesprochen. Und in der bekannten Note, die Clemenceau als Präsident der Friedenskonferenz am 16. Juni 1919 vor der Unterzeichnung des Vertrags an den Vorsitzenden der deutschen Abordnung Grafen Brockdorff-Rantzau richtete und deren Inhalt für die Auslegung des Vertrags maßgebend ist, heißt es ausdrücklich, daß die Entschädigungskommission der „Notwendigkeit Rechnung zu tragen hat, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Organisation Deutschlands aufrecht zu erhalten“; es heißt dort weiter: „Die Kommission ist weder ein Werkzeug zur Bedrückung, noch ein listiges Mittel zur Einnischung in Deutschlands Hoheitsrechte. Sie hat keine Truppen zur Verfügung, sie hat keinerlei Gewalt innerhalb der Gebiete Deutschlands.“

Ueber diese klaren und namens der Gesamtheit der feindlichen Regierungen vor der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen Erklärungen setzt sich Poincaré hinweg. Er will sie ersetzen durch eine ebenso spitzfindige, wie hinterhältige Auslegung eines Paragraphen, der nicht einmal im Haupttext, sondern nur in einer der fünf Anlagen zum Teil VIII des Versailler Vertrags Platz gefunden hat.

Die Bestimmung, daß im Fall einer vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Deutschland die feindlichen Regierungen „zu wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmahnahmen und überhaupt zu solchen Mahnahmen berechtigt sein sollen, welche die respektiven Regierungen als durch die Umstände nötig gemacht erachten können, ohne daß Deutschland diese Mahnahmen als feindliche Akte betrachten darf“, — diese Bestimmung soll nach der Behauptung Poincarés ein Freibrief für jeden einzelnen unserer Kriegsgegner für jede beliebige „Sanktion“, d. h. jede beliebige Gewalttat sein. Der französische Jurist Poincaré ist mit diesem unheimlichen Auslegungsverfah bei den bisherigen deutschen Regierungen leider nicht auf den erforderlichen Widerstand gestoßen. Dagegen war in England der Widerspruch gegen die französischen Auslegungskünste stets vorhanden.

Aber es liegt nicht nur eine allgemeine Rechtsregel vor, sondern darüber hinaus eine vor der Inkraftsetzung des Friedensvertrags getroffene besondere Vereinbarung, die jeden Zweifel ausschließt. In der „Kreuzzeitung“ vom 30. Dezember 1922 habe ich den Schriftwechsel ans Licht gezogen. Der zwischen Clemenceau als dem Präsidenten der Friedenskonferenz und dem Freiherrn von Bernstorff als dem Vorsitzenden der deutschen Friedenskommission im November und Dezember 1919 über das Schlußprotokoll zum Versailler Vertrag geführt worden ist; Clemenceau wollte in dem Schlußprotokoll ausdrücklich den Verbündeten vorbehalten, im Fall der Nichterfüllung der deutschen Verpflichtungen „militärische und andere Zwangsmahnahmen“ zu ergreifen. Dagegen erhob Bernstorff Einspruch mit der Begründung, daß dies heiße, den Krieg auch für den Friedenszustand weiter bestehen zu lassen. Das Ergebnis langwieriger schriftlicher und mündlicher Verhandlungen war schließlich das Anerkenntnis Clemenceaus, daß nach der Inkraftsetzung des Friedensvertrags (die am 10. Januar 1920 erfolgt ist) die Anwendung von Sicherungsmitteln, wie sie der Krieg mit sich bringt, ihr Ende gefunden hat. — Erst nach Abgabe dieser Erklärung ist der Friedensvertrag von deutscher Seite anerkannt und in Kraft gesetzt worden.

Die Rechtslage steht hiermit einwandfrei fest. Deutschland besitzt in der Erklärung Clemenceaus einen Rechtsittel, der ihm gestattet, den Schein des Rechts, mit dem Herr Poincaré seine Gewaltpläne verhüllen will, vor aller Welt in Duns aufzulösen.

Gegenüber diesem Hauptpunkt ist es eine Frage zweiten Rangs, ob Frankreich für sich allein sogenannte „Sanktionen“ gegen Deutschland anwenden darf. Der „Manchester Guardian“ hat recht, wenn er sagt, daß die französische Behauptung, die das Recht zu besonderem Vorgehen aus dem Worten „die respektiven Regierungen“ herleitet, gegen den ganzen Geist und Wortlaut des Vertrags verstößt, der durchweg ein gemeinsames Handeln der Verbündeten zum Gegenstand hat. Aber vielleicht mißt bei Herrn Poincaré die Meinung seines Freundes Barthou, des jetzigen Präsidenten der Entschädigungskommission schwerer als die Auffassung des britischen Verbündeten. Barthou hat in seinem Buch über den Friedensvertrag zu dem berichtigten Paragraphen 18 ausgeführt:

„Wenn Deutschland sich seinen Verpflichtungen entzieht, wird die Entschädigungskommission die interessierten Regierungen von dieser Verfehlung benachrichtigen, und die verbündeten Regierungen werden in der Lage sein, im gemeinschaftlichen Einverständnis die Sperr- und Vergeltungsmahnahmen und Repressalien zu ergreifen, die Deutschland nicht als Kriegsmahnahmen ansehen darf.“

Darüber hinaus hat Außenminister Chamberlain am 18. Mai 1922 im britischen Unterhaus die Zusage mitgeteilt, die die französische Regierung nach der Besetzung von Frankfurt a. M. (Frühjahr 1920) dem britischen Kabinett gegeben hat; die Zusage lautete:

„Bezüglich der Zukunft wiederholt die französische Regierung, daß sie bei allen Fragen der Verbündeten, die durch die Ausführung des Friedensvertrags von Versailles aufgeworfen werden, nur in leberinstimmung mit ihren Verbündeten zu handeln beabsichtigt.“

Chamberlain bezeichnete damals diese Erklärung der französischen Regierung als eine „endgültige und klare Versicherung“. Es ist Sache der britischen Regierung, wie weit sie den Bruch einer so klaren Verpflichtung hinnehmen will. Für uns Deutsche ist die Linie unseres Verhaltens klar vorgezeichnet:

Jeder Gewalttat, der die deutsche Selbständigkeit und die Unverletzlichkeit des Reichsgebiets über die im Vertrag von Versailles gezogenen Grenzen hinaus angreift, ist eine feindselige Handlung. Was die Regierung Poincarés uns androht, geht weit über alles hinaus, was im Juli 1914 Oesterreich-Ungarn — doch immerhin auf Grund einer unerhörten Freveltat — Serbien zugemutet und angedroht hat. Kein Land der Welt, das in der Lage ist, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen, würde die Drohungen Poincarés — geschweige denn deren Ausführungen — ohne militärische Gegenmahnahmen hinnehmen. Wir haben an alle diejenigen, die uns mit dem Versailler Frieden mehr als los gemacht haben, den Anspruch, daß sie die geplante Gewalttat gegen das deutsche Volk nicht dulden. Aber wir wissen, daß uns dieser Anspruch nichts nützen wird, wenn wir selbst uns der Gewalt — sei es schweigend, sei es auch protestierend — unterwerfen. Man hat unsere Streitmacht gerührt. Aber für ein Volk, das um die Reste seiner Freiheit und um sein nacktes Dasein zu kämpfen entschlossen ist, gibt es noch andere Mittel, sich zu wehren. Es wäre zwecklos und schädlich, diese Mittel im gegenwärtigen Stand der Dinge öffentlich zu erörtern. Aber notwendig ist, daß die Außenwelt sich überzeugt, daß selbst die deutsche Geduld ihre Grenzen hat, daß der Eimer am Ueberlaufen ist, daß unser deutsches Volk entschlossen ist, gegenüber den Drohungen Poincarés die Hamburger Schlußworte des Reichskanzlers wahr zu machen und auf jede Gefahr hin „um die Freiheit des Volks und Vaterlands zu ringen“.

Rosenberg über den Rechtsbruch

Berlin, 10. Jan. Der Reichsminister des Auswärtigen von Rosenberg gab einem Vertreter des W.T.B. folgende Erklärung über die Rechtslage bezügl. der „Sanktionen“ ab: Der Reichskanzler hat bei dem Empfang amerikanischer Zeitungsvertreter die französischen Pläne gegen Deutschland bereits als das gekennzeichnet, was sie sind: ein Bruch des Friedensvertrags und eine Gewalttat gegen ein wehrloses Volk. Die Franzosen werden ihr Vorgehen durch Vertragsparagraphen mit dem Schein des Rechts zu umkleiden versuchen. Da aber unser gutes Recht unsere einzige Waffe ist, muß jedem derartigen Versuch der Verdunkelung der klaren

Rechtslage vorgebeugt werden. Die Regierung hat nach gemessen, daß jeder Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens Deutschlands sachlich ungerechtfertigt ist, auch nach der äußeren Form des Vertrags. Es ist rechtlich unmöglich, aus dem obigen Paragraphen 18 die „Sanktionen“ abzuleiten. Ein Verfahren, das jeder Rechtsicherheit entbehrt und in dem eine Partei zugleich Richter und Gerichtswohlführer ist, ist eine Ungeheuerlichkeit. Aber auch diese geht nicht so weit, daß den Verbündeten eine Blankovollmacht zu jeder beliebigen Mahnahme gegen Deutschland gegeben wäre. Gebietsbeziehung ist das stärkste, was einem selbständigen Staat gegenüber getan werden kann. Es wäre völlig unverständlich, wenn der Vertrag von Versailles das Recht zu dieser äußersten Mahnahme hätte ohne ausdrückliche Ermöhlung bewahren wollen, nachdem er an erster Stelle die weit weniger eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Mahregeln besonders aufgeführt hat.

Die französische Auslegung läuft auf die Behauptung hinaus, jede der verbündeten Mächte besitze in dem 18. den Freibrief für eine beliebig lange Besetzung des ganzen deutschen Gebiets. Eine solche Auslegung führt sich selbst zur Sinnlosigkeit. Keiner der Artikel 436 bis 432 des Vertrags gibt den Verbündeten das Recht, deutsches Gebiet rechts des Rheins neu zu besetzen oder im besetzten Gebiet über die Bestimmungen des Rheinland-Abkommens hinaus in die deutschen Hoheitsrechte einzugreifen. Vielmehr darf nur die Zurückziehung der Besetzungstruppen aus dem besetzten Gebiet hinausgehoben werden, wenn die Verbündeten beim Ablauf der vertraglichen (15jährigen) Frist die Sicherheit gegen einen (von einem Verbündeten) nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend betrachten. Eine andere Besetzung können die Verbündeten nur unter Verletzung der deutschen Hoheitsrechte durchführen.

Das gilt auch für die Pläne, die im besetzten Gebiet verwirklicht werden sollen (Beschlagnahme der Wälder, Gruben, Hölle usw.). Die Befugnisse der Verbündeten werden im Rheinland-Abkommen erschöpfend geregelt; alles, was darüber hinausgeht, ist ebenso eine vertragswidrige Verletzung des deutschen Gebiets wie die Uebergreifung auf das unbesetzte Gebiet. Beweis ist u. a. eine Rede des früheren Ministerpräsidenten Briand im französischen Parlament im Februar 1921, in der dies ausdrücklich bestätigt wird. Poincaré selbst hat sich in seiner Rede vom 15. Dezember v. J. für seine Pläne nicht mehr auf Paragraph 18 berufen, sondern auf Artikel 248, der für die deutschen Entschädigungsverpflichtungen ein Vorrecht auf das Staatsvermögen vorsieht. Keine Bestimmung des Friedensvertrags spricht aber davon, wie das dem feindlichen Vorrat unterliegende deutsche Staatsvermögen eintretendenfalls zur Befriedigung ihrer Forderungen zu verwenden ist. Die Verbündeten haben daher keinerlei Befugnis, diese Verwendung ihrerseits dadurch herbeizuführen, daß sie unmittelbar die Hand auf das deutsche Staatsvermögen legen. Artikel 248 enthält keinerlei Rechtsgrundlage für die französische Pfänderekläre.

Ferner: die französische Regierung glaubt, die geplanten Mahnahmen auf eigene Faust und ohne das Einverständnis der anderen Verbündeten durchführen zu können. Diese Auslegung des Wortes „respektive Regierungen“ ist willkürlich und wird sachlich widerlegt durch den ganzen Aufbau des Entschädigungssystems. Die Durchführung der Kriegsentwädigung ist vollständig in die Hände der Entschädigungskommission gelegt. Keine der verbündeten Mächte kann ihre Ansprüche für sich allein gegen Deutschland geltend machen. Sonst könnte ein Staat Ansprüche betreiben wollen, die ihm gar nicht zustehen. Das einseitige Vorgehen ist deshalb auch dann unzulässig, wenn der Erlös des Eingriffs unter die Verbündeten verteilt werden sollte.

Was aber die behauptete „Verfehlung“ in der Lieferung von Holz und Kohlen anlangt, so ist von der Entschädigungskommission selbst in ihrer Note vom 21. März 1922 bestimmt worden, daß für etwaige Lieferungsrückstände entsprechende Barzahlungen verlangt werden sollen. Die „Verfehlungen“ könnten also, selbst wenn man ihnen Absicht unterlegen will, nicht durch „Pfänder“, sondern einzig und allein durch Barzahlungen ausgeglichen werden. — Sonach steht fest, daß die Durchführung der französischen Pläne einen dreifachen groben Bruch des Vertrags darstellen würde. Die französischen Rechtsbehauptungen lösen sich in nichts auf; sie erweisen sich für jeden nicht voreingenommenen Beurteiler als so gekünstelt, daß sie den wahren Zweck des Vorgehens nicht verhüllen, sondern das Vorhaben noch mehr als das erkennen lassen, was es ist: ein Bruch rechtswidriger Vergewaltigung.

Das Trauerspiel beginnt

Die amtliche Ankündigung der Sanktionen. Paris, 10. Jan. Die französische Regierung ließ heute der deutschen Reichsregierung amtlich mitteilen, daß sie, nachdem die Entschädigungskommission die Verfehlung Deutschlands in den Holz- und Kohlenlieferungen festgestellt habe, die Beschlagnahme („Kontrôle“) der staatlichen Bergwerke und Forsten beschlossen habe. Die belgische Regierung werde gleiche Schritte unternehmen.

Kampf vor den Kommunisten

Paris, 10. Jan. Nach Havas sollen verschiedene Abgeordnete die Regierung darauf aufmerksam gemacht haben, daß kommunistische Kommunisten im besetzten Deutschland Umtriebe gegen die Maßnahmen der Regierung gemacht haben. Die Regierung habe, nachdem sie von den Abgeordneten von den Vorfällen unterrichtet worden sei, eine Untersuchung angeordnet, von deren Ergebnis es abhängt, ob ein Einschreiten der Regierung erforderlich sei. (Das ist natürlich eine Wache der "Regierung" selber, die wieder einmal eine Handhabe wünscht, die Opposition der Kommunisten zu erdrücken. Die Schriftleitung.)

Die Stellung Italiens

Rom, 10. Jan. Die der Regierung nahestehenden Blätter veröffentlichen eine halbamtliche Erklärung, Italien sei zwar für die Erreichung „produktiver Pläne“ (Bergwerke), aber nicht für militärische Maßnahmen, da diese doch nutzlos oder schädlich seien. Nach dem Scheitern der Pariser Konferenz habe Italien den Vormarsch der Franzosen nicht hindern können.

Die deutsche Abwehr

Reichspräsident Ebert richtete an die Bevölkerung des Ruhrgebietes einen Aufruf: Die Gewaltpolitik, die seit Friedensschluss die Verträge verletzt und die Menschenrechte mißachtet, bedroht aufs neue das Kerngebiet der deutschen Wirtschaft. Die Ausführung des Friedensvertrags wird dadurch zur Unmöglichkeit. Die neue Gewalttat klagen wir laut vor Europa und der ganzen Welt an. Harret aus unter dem harten Los der Fremdherrschaft in duldbarer Treue zum deutschen Vaterland, bleibt fest, ruhig und besonnen. Tretet den fremden Gewalttätigern in ernster Würde entgegen wie der Morgen lag, der dem Recht seinen Platz und auch die Freiheit gibt. Wir geloben euch die Treue! — Der vom Reichspräsidenten gegenzeichnete Aufruf wurde im Ruhrgebiet durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Die Hauptverbände des deutschen Unternehmertums von Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Geldwesen haben durch eine gemeinsame Abordnung dem Reichspräsidenten die Versicherung abgegeben, daß sie in der Abwehr der feindlichen Vergewaltigung den Reichspräsidenten und die Reichsregierung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen werden. Der Reichspräsident sprach den Dank aus und erklärte, die sofortige Zusammenfassung aller an der Wirtschaft beteiligten Kräfte sei zunächst die dringendste Aufgabe der Regierung.

Der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes gelobte telegraphisch dem Reichspräsidenten, daß alle bereit seien, alle Kräfte und Qualen für Deutschland auf sich zu nehmen. Sie erwarten aber auch, daß die Regierung sich nicht wanden lassen.

Reichsernährungsminister Dr. Luther wird angefleht, die schweren Bedrohungen der Stadt Essen einen längeren Urlaub antreten und vorübergehend sein früheres Amt als Oberbürgermeister von Essen wieder übernehmen.

Die Firma Friedrich Krupp A.G. in Essen will ver-

lassen, die Arbeit in ihren Werken fortzuführen, wenn von dieser Arbeit allein in Essen 54 000 Menschen ihr tägliches Brot haben.

Das Rhein-westfälische Kohlen- und Gasbeschloß, seinen Sitz von Essen nach Hamburg zu verlegen. Der Beschluß ist infolge von großer Bedeutung, als die schaffende Arbeit der Kohlenförderung ohne die langjährige Erfahrung und die alte geistige Führung erheblich geschwächt werden wird. Sie kann durch die von Poincaré einzusetzende neue Leitung nur unvollkommen ersetzt werden. — Daran kommt es Poincaré auch gar nicht an. D. Sch.

Der Londoner „Star“ veröffentlicht ein Bild, das Poincaré in Felduniform darstellt, wie er einem in Lumpen gekleideten Arbeiter das Bajonett in den Leib rennt. Darunter stehen die Worte: „Man kann fast alles mit dem Bajonett machen, nur keine Kohlen fördern.“ — Die Londoner „Evening News“ dagegen beglückwünscht Poincaré zu seinem entschlossenen Vorgehen gegen Deutschland.

Neue Nachrichten

Erhöhung der Staatsarbeiterlöhne

Berlin, 10. Jan. In den Verhandlungen mit den Gewerkschaften im Reichsfinanzministerium wurde im ersten Ortsklasse eine Stundenloohnerhöhung von 50 Mark für die erste und von 100 Mark für die zweite Januarhälfte gegenüber der zweiten Dezemberhälfte vereinbart.

Die Verletzung der Lusitania

London, 10. Jan. Nach Nachrichten aus Washington hat das Schiedsgericht über die Verletzung der Lusitania seinen Spruch gefällt. Die Kommission ist der Ansicht, daß Deutschland die volle Verantwortung für die Verletzung der Lusitania trägt. Die Entschädigungen werden aus dem konfiszieren deutschen Eigentum in Amerika bezahlt werden. — Gewalt geht vor Recht.

Die amerikanische Sanktion

Paris, 10. Jan. Laut „New York Herald“ hat das amerikanische Staatsamt in seinen Vorschlägen über die Regelung der Entschädigungsfrage auf die Rückfrage Poincarés, wie Deutschland nach amerikanischer Ansicht zur Zahlung zu zwingen sei, zum Ausdruck gebracht, in diesem Fall würde die ganze Welt sich an einer wirtschaftlichen Blockade Deutschlands beteiligen, um es aller Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf außerhalb der Reichsgrenzen zu berauben. — Also Hungerblockade größten Stils!

Württemberg

Erklärung des Staatspräsidenten

Stuttgart, 10. Jan. Zu Beginn der heutigen Sitzung des Finanzsausschusses des württ. Landtags gab Staatspräsident Dr. Hieber eine Erklärung zur politischen Lage,

in der er auf die schweren Entscheidungen hinweist, vor denen das deutsche Volk steht. Frankreich sei im Begriff seine längst gehegten Pläne, die in letzter Linie auf wirtschaftliche und politische Vernichtung und Zerstückelung Deutschlands hinauslaufen, zu verwirklichen. Gegen diesen Bruch des Versailler Vertrages und gegen diesen Gewaltakt sei das deutsche Volk wehrlos. Des französischen Plänen müsse man den geschlossenen Willen, uns nicht zu beugen und nichts abpressen zu lassen sowie die ganze Kraft eines festlich geeinten und frontlich wählenswerten Volks entgegensetzen. Darin wisse sich die württ. Regierung mit Landtag und Volk, sowie mit der Reichsregierung ein. Alle Parteigänger müsse zurücktreten den bedrängten Brüdern an der Westgrenze gebühre unsere besondere Treue. Keine Gewalt der Erde könne die deutsche Einheit und unser gutes Recht vernichten. — Der Ausschuß stimmte einmütig und aus vollem Herzen der Regierungserklärung zu.

Handelsnachrichten

Dollarmarkt am 10. Jan. 10 388.40 (10 025.—). 1 Pfund Sterling 47 979.70, 100 belg. Gulden 408 975.—, 100 Schw. Franken 195 510.—, 100 franz. Fr. 70 224.—, 100 ital. Lire 20 875.—, 100 öst. Kr. 14 91, 100 tschech. Kr. 29 775.—, 100 poln. Mark 51.— A.

Die schwedische Reichsschatz an diskontierten Schatzanweisungen ist bis 1. Januar 1923 auf 1494.9 Milliarden Mark angewachsen, sie betrug also seit 1. April 1922 um 1223 Milliarden vermehrt. Im letzten Drittel des Monats Dezember betrugen die Reichsschatz anweisungen 16.2 Milliarden (worauf 98 Milliarden aus der Zwangsanleihe kommen), die Ausgaben beliefen sich auf 393.4 Milliarden; zum Ausgleich mußten 377 Milliarden Schatzanweisungen diskontiert werden.

Englische Kohlen sind nach den amtlichen Erhebungen bis Ende November vorigen Jahre 7.8 Millionen Tonnen in Deutschland eingeführt worden. Die Einfuhr im Dezember dürfte denjenigen im November mit 0.7 Millionen Tonnen mindestens gleichkommen, so daß sich für das Jahr 1922 eine Einfuhr von rund 8.5 Millionen Tonnen ergibt. Der durchschnittliche Kaufpreis betrug mindestens 26 Schilling für die Tonne, insgesamt also 221 Millionen Schilling oder 11.1 Millionen Pfund Sterling. Bei einem durchschnittlichen Kursstand von 30 000 Papiermark für das Pfund St. (die Kohleneinfuhr wurde erst durch die Kostreue durch Frankreich notwendig) ergibt sich somit eine Ausgabe von 333 Milliarden Mark, die wir der Boshheit Frankreichs zu verdanken haben.

Freigabe der serbischen Schweineausfuhr. Der jugoslawische Minister hat befohlen, die Ausfuhr von Schweinen zu gestatten, um dadurch die Schweinezüchtung zu fördern und die Jolletinnahmen zu erhöhen. Lebendschweine können nur bei einem Gewicht von über 70 Kg. ausgeführt werden. Der Ausfuhrzoll beträgt pro Schwein 600 Dinar bzw. 450 Dinar für 100 Kg. Lebendgewicht und 400 Dinar für 100 Kg. Schweinefleisch, 600 Dinar für 100 Kg. Fett oder Speck.

Erhöhung der Spirituspreise. Wie verlautet, beabsichtigt die Reichsmonopolverwaltung den Spirituspreis von 2000 auf 6000 A für das Liter zu erhöhen, das ist das 4-fache des Vorkriegspreises von 1.25 A. — Wie hat die Zeiten ändern! Was gab es früher oft für Parteikämpfe wegen der sogenannten „Wechselgabe von 5 Pfennig!“

Ämtliche Bekanntmachung.

Der Sachverständige für Kraftfahrzeuge kommt am Montag, den 15. Jan. d. J. nach Freudenstadt. Interessenten wollen sich 10 Uhr 30 vorm. beim Gerätehaus der städt. Feuerpolizei in Freudenstadt einfinden. 97

Nagold, den 10. Januar 1923.
Oberamt: M. H. z.

Stadtgemeinde Nagold.

Brennstoffversorgung 1923.

Diesjährigen Einwohner, welche im Jahr 1922 einen eigenen Hausstand gegründet haben bzw. neu zugezogen sind und daher noch nicht in unserer Verteilungsliste lauten, werden aufgefordert sich bis Samstag, 13. Januar 12 Uhr auf der Kanzlei der Forstverwaltung anzumelden. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. 94

Städt. Forstverwaltung.

Die Neue Forst-Preisliste für 1923

ist vorrätig bei

G. W. Zaifer, Nagold.

Nach Konstanz am Bodensee fleißiges, ehrliches

Mädchen

für Haushalt bei hohem Lohn gesucht.
M. Schwarz, Fahrraderei Konstanz a. B.

Junger Herr 95

sucht möbliertes

Zimmer

auf 15. Januar. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.

Verlaufen

ist mir seit Dienstag Mittag m. Schwarzgelbe



Wolfshündin mit Halsband.

Dieserjenige Personen, die mir von d. Verbleib nähere Angab. od. Ueberbringung machen können, erhalten hohe Belohnung.

Wolff Stiel, Nagold.

Schillerstraße, 103. Vor Ankauf wird gewarnt!

Pfrondorfer Mühle, den 9. Jan. 1923.
Statt besonderer Anzeige!



Trauer-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe, treubeforgte Mutter und Schwiegermutter

Johanna Kayser,

geb. Schäberle

nach schwerem Leiden im Alter von 62 1/2 Jahren zu sich in die ewige Heimat abzurufen. 90

In tiefer Trauer:
die Töchter: Martha Necker, geb. Kayser, mit Gatten Emil Necker, Julie Kayser.

Beerdigung Samstag nachm. 2 Uhr.

Fleißiges 91

Mädchen

bei guter Bezahlung auf 1. Febr. gesucht.
Frau M. Schön, Forstheim, Bohnhofstr. 6.

Zahltagstöchlein

mit und ohne Aufbruch liefert schnellstens.
G. W. Zaifer, Buchhdlg. (Verlangen Sie Muster.)

Schützen Sie sich gegen Grippe-Erkrankung!

Wir empfehlen zum Teil weit unter Tagespreis: Krankenweine, Malaga, alten Cognac, Ia Eierlikör, Medizinal-Sekt.

Ferner: das vorzügliche Vorbeugungsmittel „Formamin“

und alle Artikel zur Desinfektion der Mund- und Rachenhöhle wie Pfefferminzlysoform, Odol usw.

Gebr. Benz, Löwen-Drogerie, Nagold u. Ebhausen. 101

Bisthenkarten fertigt G. W. Zaifer.

Deutscher Holzarbeiterverband

Zahlstelle Nagold.
Am Freitag, den 12. Januar, abends 7 Uhr

Mitgliederversammlung

im Lokal zum Sternchen

Tagesordnung: Lohnbewegung.

Mitgliedsbücher mitbringen.

Die Ortsverwaltung.

Den Hausfrauen

empfehlen wir, ihren Bedarf in ihrem eigenen Interesse möglichst sofort in

allen Haushaltsartikeln

wie Seife, Schmierseife, Seifenpulver, Toilettenseife

Salatöl, Kaffee, Tee, Kakao,

Eichorie Pat. 175.—, Bodendöl

Bodenwische, Schuhcreme

Süßstoff, Rindermehle,

Hustennittel für Kinder usw.

einzubeden, da infolge neuer Fracht-, Postgebühren, Lohn erhöhungen usw.

alle Artikel leider weiter in die Höhe gehen.

Gebr. Benz Löwen-Drogerie Nagold und Ebhausen.

Entlaufen

ist mir mein Schnauzer (dunkelgrüne Hündin).

Sachdienl. Mitteilungen über dessen Verbleib erbitte ich auf Briefe, damit es gekehrt. In der Wolfshündin Ge-

Christ. Deuble, Emmingen b. Nagold. 104

Über am diesen Dreifachbedürfnissen kommen nicht nur Wünsche, sondern auch die Verleihen sich nach und nach. Hoch wird der schäbste da und dort gelobt, und da, wo er gefordert ist, trahiert noch die Erinnerung an ihn wie ein hell leuchtender Stern — das Dreifachbedürfnis. „Bettler Könige“ gefeiert mit Kronen aus Gold.



